

Fachausschuss "Volkshochschule"	28.10.2020
Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	717/2020-10
Stand	16.10.2020

Betreff Änderung der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW**Beschlussentwurf Fachausschuss "Volkshochschule"**

Der Fachausschuss „Volkshochschule“

- erweitert die Tagesordnung der Sitzung des Fachausschusses "Volkshochschule" am 28.10.2020 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit §§ 31, 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt "Änderung der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW", weil die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

- akzeptiert die nach dem vorliegenden Satzungsentwurf vorgesehenen Änderungen,
- beauftragt die/den von ihm in die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e.V. (LV VHS NRW) entsandte/n Vertreter/in, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des LV VHS NRW dahingehend auszuüben, dass der Satzungsreformprozess zum Abschluss gebracht werden kann. Die einzelnen Maßgaben werden der finalen Empfehlung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) zu entnehmen sein, die rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu erwarten ist,
- beauftragt die Verwaltung, zu überprüfen, ob Vorschläge für die Wahl der beim LV VHS NRW zu vergebenden Ehrenämter in Betracht kommen,
- beauftragt die/den von ihm in die Mitgliederversammlung des LV VHS NRW entsandte/n Vertreter/in, das Stimmrecht dahingehend auszuüben, dass die abgestimmten Personalvorschläge umgesetzt werden können. Die einzelnen Maßgaben werden auch insoweit der finalen Empfehlung des StGB NRW zu entnehmen sein, die rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu erwarten ist.

Alternativ

Der Rat

1. nimmt den Antrag auf Satzungsänderung sowie den Schnellbrief des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis,
2. erteilt der/dem von ihm in die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e.V. entsandte/n Vertreter/in und der Verwaltung keine Weisung.

Sachverhalt

1. Begründung der Dringlichkeit:

Nach § 113 Abs. 5 GO NW ist der Rat bei Mitgliedschaften über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Unterrichtung dient dazu, dem Rat eine Willensbildung und eine Einflussnahme zu ermöglichen; er soll Gelegenheit haben, durch sein in § 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW geregeltes Weisungsrecht Einfluss auf die in den betreffenden Gremien anstehenden Entscheidungen zu nehmen.

Nach § 5 S. 1 Zf. 1 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim bereitet der Fachausschuss "Volkshochschule" die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor.

In der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW am 9.12.2020 soll die "Änderung der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW" beschlossen werden. Die entsprechenden Unterlagen sind bei der Verwaltung so spät eingegangen, dass der Punkt zwar fristgemäß in die Tagesordnung der Ratssitzung am 4.11.2020 aufgenommen werden konnte, aber nicht mehr in die Tagesordnung des Fachausschusses "Volkshochschule".

Bis zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 9.12.2020 findet keine weitere Ratssitzung mehr statt, so dass die Beteiligung des Fachausschusses "Volkshochschule" vor der Ratssitzung am 4.11. erfolgen muss.

2. Sachverhalt:

Die Stadt Bornheim ist als Trägerin der VHS Bornheim/Alfter Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.. In den letzten Jahren wurde in einem mehrstufigen, transparenten Verfahren unter Begleitung einer Beratungsagentur eine Änderung der Satzung des Verbandes erarbeitet. Ziel war, eine höhere Flexibilität bei gleichbleibender Kontrolle sowie eine sinnvollere Verteilung der Verantwortlichkeiten sicherzustellen. Die Änderung der Satzung soll nun in der Mitgliederversammlung am 9.12.2020 beschlossen werden. Wesentlichste Änderung ist die Aufhebung der Trennung zwischen ehrenamtlichem geschäftsführenden (und somit haftendem) Vorstand und hauptberuflicher Leitung des Verbandes (Verbandsdirektor/in) und Einführung eines hauptberuflichen Vorstands mit Entscheidungs- und Haftungskompetenz. Der Antrag auf Änderung der Satzung vom 8.10.2020 ist als Anlage 1 beigefügt.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass je nach Gestaltung des Ortsrechts die Abstimmung der/des vom Rat entsandten Vertreterin/Vertreters (s. Vorlage 509/2020-1) eventuell kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist (Anlage 2).

Der StGB NRW empfiehlt den Räten u.a., ihre Vertretungen in der Mitgliederversammlung anzuweisen, entsprechend der derzeit noch nicht vorliegenden Empfehlung des StGBs NRW abzustimmen. Zudem möchte der StGB NRW Wahlvorschläge für zu besetzende ehrenamtliche Gremien des Landesverbandes im Vorfeld koordinieren.

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit keine.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 - Antrag auf Satzungsänderung
- 2 - Schnellbrief NWStGB